

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 14.

Weimar.

27. Juni 1882.

Inhalt: Verordnung, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten betreffend, Seite 99. — Ministerial-Bekanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der „Westdeutschen Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Essen“ und der „Rachen-Leipziger Versicherungs-Aktiengesellschaft“ betreffend, Seite 102.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[66] I. Um thunlichst zu verhüten, daß durch den Besuch der Schulen und Kinderbewahranstalten (einschließlich der höheren Lehranstalten, Privat-Unterrichtsanstalten und Kindergärten) der Verbreitung ansteckender Krankheiten Vor-schub geleistet werde, wird auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1854 Folgendes hierdurch verordnet.

§ 1.

Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, müssen von dem Besuch einer Schule oder einer Kinderbewahranstalt auf so lange ausgeschlossen werden, als sie nicht von dieser Krankheit völlig wieder genesen sind. Die Beseitigung ihrer Ansteckungsfähigkeit muß, dafern nöthig, auf Erfordern des betreffenden Anstaltsvorstandes durch ärztliches Zeugniß nachgewiesen werden.

Der zeitweilige Ausschluß aus der Schule oder Kinderbewahranstalt tritt namentlich auch bei solchen Krankheiten ein, bei denen unter Umständen das Ausgehen, bezüglich der Genuß freier Luft gestattet oder selbst verordnet zu werden pflegt, wie z. B. bei Keuchhusten und contagiöser Augenentzündung.

Ferner ist thunlichst zu verhüten, daß Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche im Beginne einer ansteckenden, aber noch nicht

deutlich erkennbaren Krankheit, wie Scharlach, Diphtherie, Masern, Ziegenpeter u. s. w. stehen und unter Umständen schon in diesem Stadium zur Verbreitung der Krankheit geeignet sind, die Schule oder Kinderbewahranstalt noch einige Zeit fortbesuchen. Die Lehrer und sonstigen Aufsichtspersonen haben daher besonders bei dem epidemischen Auftreten ansteckender Krankheiten auf etwaige Krankheitserscheinungen an Zöglingen einer Schule oder einer Kinderbewahranstalt zu achten und müssen diese bei derartigen Erscheinungen, namentlich wenn sich Zeichen von Fieber — lebhaft geröthete, heiße Wangen oder auffällige Blässe des Gesichts und Körperfrösteln — bemerken lassen, sofort aus der Schule bezüglich Bewahranstalt nach Hause schicken.

§ 2.

Schüler und noch nicht schulpflichtige Kinder, welche zwar selbst nicht krank sind, aber mit einem an Scharlach oder Diphtherie leidenden Kranken in unmittelbarem Verkehr stehen, dürfen ebenfalls eine Schule oder eine Kinderbewahranstalt auf so lange nicht besuchen, als nicht die durch ihren Verkehr mit dem Kranken begründete Ansteckungsgefahr durch die in § 3 vorgeschriebenen Vorkehrungen, oder durch die Wiedergenesung des Kranken, als beseitigt anzusehen und dies, dasern nöthig, auf Erfordern des betreffenden Vorstandes der Schule oder Kinderbewahranstalt vom Arzt bezeugt ist.

Für Zeiten des epidemischen und bössartigen Auftretens anderer ansteckender Krankheiten als Scharlach und Diphtherie, z. B. bei Masern, Ruhr u. s. w., dürfen die vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen auf Antrag des Amtssphyfikus durch den zuständigen Vorstand der Schule oder Kinderbewahranstalt auch auf diese Krankheiten erstreckt werden.

(Vergl. § 4.)

Beim Ausbruch von Pocken und Varioliden bewendet es übrigens bei der Vorschrift unter Ziffer 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1865 (Regierungs-Blatt Seite 565), daß alle in einem Blatternhause wohnenden Schulkinder je nach ärztlicher Beurtheilung 4 bis 6 Wochen lang den Besuch der Schule einzustellen haben.

§ 3.

Die im Großherzogthum praktizirenden Aerzte sind verpflichtet, bei der Behandlung ansteckender Kranker wegen thunlichster Isolirung derselben, sowie wegen gehöriger Desinfizirung der ansteckungsfähigen Abgänge,

Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, wo nöthig auch des Krankenzimmers, das Erforderliche anzuordnen. Wird von dem betreffenden Haushaltungsvorstande diesen Anordnungen aus Widerspenstigkeit keine Folge geleistet oder kann wegen Armuth oder wegen besonderer häuslicher Verhältnisse denselben nicht entsprochen werden, so hat der behandelnde Arzt dem betreffenden Gemeindevorstande hiervon Anzeige zu machen und dabei zugleich zu begutachten, welche Maßregeln in der Wohnung des Kranken anzuordnen seien und wie es mit dem Besuche der Schule und bezüglich Kinderbewahranstalt seitens der in der fraglichen Haushaltung wohnenden Schüler und bezüglich noch nicht schulpflichtigen Kinder zu halten sei.

Auf Grund dieser Anzeige hat der Gemeindevorstand sodann die nach dem ärztlichen Gutachten zur Isolirung und Desinfizirung nöthigen polizeilichen Maßregeln unter Androhung entsprechender Zwangsstrafen zu treffen, in solchen Fällen aber, wo diese Maßregeln wegen besonderer Verhältnisse nicht durchführbar erscheinen, unter allen Umständen den Vorständen der Schulen und Kinderbewahranstalten, welche von Schülern und noch nicht schulpflichtigen Kindern, die mit dem Kranken unmittelbaren Verkehr haben, besucht werden, Nachricht zu geben, damit dieselben in Gemäßheit der in § 2 gegebenen Vorschriften verfahren können.

§ 4.

Wenn beim Ausbruch einer gefährlichen Epidemie der Großherzogliche Bezirksdirektor zufolge der Ermächtigung unter Ziffer IV der Ministerial-Berordnung vom 23. Februar 1876 auf Antrag des zuständigen Amtsphysikus für gewisse von der Seuche betroffene oder bedrohte Ortsgschaften seines Verwaltungsbezirks die Verpflichtung aller daselbst praktizirenden Aerzte zur Anzeige der bezeichneten Krankheitsfälle an die betreffenden Gemeindevorstände angeordnet hat, so müssen die letzteren die Vorstände der Schulen und Kinderbewahranstalten ihres Gemeindebezirks von dem Ausbruch der fraglichen Krankheit in solchen Haushaltungen benachrichtigen, in welchen Kinder wohnen, die eine der gedachten Anstalten besuchen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung zu kommen hat, an den Haushaltungsvorständen, an den Vorständen, Lehrern und Aufsichtspersonen

